



Rechtliche Vorgaben und Empfehlungen im Umgang mit Gebäudebrütern und Fledermäusen im Siedlungsbereich

Rechtliche Vorgaben

Nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Es ist **verboten**:

wild lebenden besonderes geschützten Tierarten **nachzustellen**, sie **zu fangen**, **zu verletzen** oder **zu töten**

Nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Es ist **verboten**:

wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Zeitliche Einschränkungen bei Sanierungs- und Renovierungsarbeiten:

- Fledermäuse: je nach Aufenthaltszeitraum (Bsp. Wochenstube **April bis September**)
- Gebäudebrüter: abhängig von Art (Bsp. **März bis Oktober**)

Nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Es ist **verboten**:

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Fledermäuse:

- Wochenstuben (z.B. Dachböden/Scheunen)
- Sommerquartiere (z.B. Fassaden/Fensterläden)
- Winterquartiere (z.B. Keller/Höhlen)

Gebäudebrüter:

- Nist- und Brutstätten (z.B. Nester/Brutröhren)
- Wohnstätten (z.B. Kirchtürme/Scheunen/Kamine)
- Zufluchtsstätten (z.B. Dachboden/Vorsprünge)

Pflichten der Bauherrschaft bei Baumaßnahmen:

Der Bauherr ist verpflichtet, zu überprüfen ob artenschutzrechtliche Belange durch das Bauvorhaben betroffen sind und es zu Beeinträchtigungen kommen kann. Hierzu sind die Gebäude insbesondere auf artenschutzrechtliche Lebensraumstrukturen zu überprüfen, z.B. ältere Gebäude mit Spalten oder Maueröffnungen sowie ungenutzte Dachböden. Die Kontrolle des Gebäudes kann durch die uNB, ein Fachbüro, oder ehrenamtlich tätige Fachleute (z.B. Fledermausschutzbeauftragter) durchgeführt werden.

Bestimmte Lebensstätten sind auch dann **gesetzlich geschützt**, wenn die **Tiere selbst nicht anwesend** sind. Kann dies durch Baumaßnahmen (Zerstörung der Quartiere oder Störung während der Brutzeit) nicht berücksichtigt werden, ist eine **artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Höheren Naturschutzbehörde** (hNB Reg. v. Obb) zu beantragen.

Ist ein Verbotstatbestand gegeben, ist zu prüfen ob durch Vermeidungsmaßnahmen eine Minimierung oder Vermeidung des Eingriffs möglich ist. Bsp: durch Abschirmung gefährdeter Bereiche oder ökologische Baubegleitung.

Soweit Vermeidungsmaßnahmen zumutbar sind, sind sie zwingend zu beachten.

Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für zulässige Eingriffe bestehen zudem Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. bei Durchführung **vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen** – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:

- ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, oder das Verbot zu unzumutbarer Belastung im Einzelfall führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Beispielarten und Lebensräume	<p><u>Gebäudebrüter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Mauersegler</u> Hohe Gebäude, Dachtraufe ab 6 m Höhe • <u>Hausperling</u> Gebäude unterschiedlicher Höhe, in Fassaden, unter Dachüberstand ab 3 m Höhe • <u>Hausrotschwanz</u> Giebel- und Pfettenbalken oder Mauervorsprünge • <u>Mehlschwalbe</u> Gebäude unterschiedlicher Höhe, unter Dachüberstand in Dachsparren • <u>Rauchschwalbe</u> Scheunen, Ställe, Tiefgaragenzufahrten Durchfahrten; im Gebäude 15-20 cm unter der Decke, aufgesetzt aus Vorsprüngen • <u>Dohle</u> hohe Gebäude, (Kirch-)Türme; hinter Öffnungen und Mauerdurchbrüchen ab 8 m Höhe • <u>Turmfalke</u> hohe Gebäude, (Kirch-)Türme; in Fenster- und Mauernischen • <u>Schleiereule</u> Mauerschächte von Burg- und Kirchtürmen 	<p><u>Fledermäuse</u> (Fettgedruckte sicher vorkommend im LK Weilheim-Schongau)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fransenfledermaus</u> (Nistkästen, Verkleidung/Fassaden, Keller, Mauer) • <u>Großer Abendsegler</u> (Hohe Gebäude/Hochhäuser) • <u>Zwergfledermaus</u> (in und an Gebäuden, Dach Verkleidung & Fassaden) • <u>Mopsfledermaus</u> (meist Dörfer, Verkleidung und Fensterläden, Dach, Keller und Höhlen) • <u>Zweifarbflodermaus</u> (Spaltenquartierfledermaus: Sommerquartier ausschließlich an Gebäuden; Verkleidung/Fassaden 1989 in Raisting gesichtet) • <u>Kleine Hufeisennase</u> (Dachböden von Kirchen, Schlössern und in Kirchtürmen, Stollen & Keller) • <u>Großes Mausohr</u> (Dachstühle von Kirchen und in Kirchtürmen) • <u>Wimperfledermaus</u> (Dachstühle von großen Gebäuden/Kirchen/Schlösser) • <u>Graues Langohr</u> „Dorffledermaus“ (Dachstühle, Keller) • <u>Große Bartfledermaus</u> (Dach, Verkleidung, Fensterläden)
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Anbringen von Nistkästen • Herstellen/erhalten von Abwechslungsreichen Fassadenstrukturen • Begrünung von Fassaden und Dächern • Verzicht auf große unstrukturierte Glasflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Ein- und Ausfluglöcher • Erhaltung der spezifischen Hangplatzsituation bzw. Verstecke • Einhalten des richtigen Zeitpunkts • Holzschutz unter Verzicht auf Holzschutzmitteln, die giftig sind
Begriffe	<p>Besonders geschützte Arten sind z.B.: fast alle heimischen Säugetiere (z.B. Eichhörnchen, Siebenschläfer), <u>alle europäischen Vogelarten</u>, einige Insektenarten (z.B. Hornissen und viele Wespenarten, Prachtkäfer, Rosenkäfer), eine Reihe von Amphibien und Reptilien.</p> <p>Streng geschützte Arten, die einem weitergehenden Schutz unterliegen (zusätzliches Störungsverbot) sind unter den Säugetieren u.a. Haselmaus und alle Fledermausarten, unter den europäischen Vogelarten u.a. Grünspecht, Waldohreule und Neuntöter, unter den Insektenarten u.a. Eremit und Alpenbock sowie bei den Amphibien z.B. der Laubfrosch.</p> <p>Der Schutzstatus einer Art kann im Internet unter www.wisia.de eingesehen werden.</p>	
Quellen/Verweis	<p>Folgende Seiten beinhalten Fachinformationen und Empfehlungen:</p> <p>http://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an35207weber_2013_artenschutz_an_gebaeuden.pdf</p> <p>http://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/fledermaeuse/doc/leitfaden_fledermausquartiersanierung.pdf</p> <p>http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/naturschutz/artenschutz/download/freiland/tiere_als_nachbarn.pdf</p> <p>http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?lrggruppe1=8&lrggruppe2=&nummer=190&typ=landkreis&lebensraumSuche=Suche</p> <p>Weber, S. (2013): Artenschutz an Gebäuden – Möglichkeiten und Erfahrungen im Gebäudebrüterschutz. – ANLiegen Natur 35(2): 65–70, Laufen, www.anl.bayern.de/publikationen.</p>	
Hinweis	<p>Die Verbote gelten nicht bei rechtfertigendem Notstand nach § 34 StGB (Gefahr im Verzug)</p> <p>Bei der Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr (z.B. einer akuten Bruchgefahr eines Baumes), die nur durch unverzügliches Handeln abzuwenden ist, gelten oben genannte Verbote nicht. Der Eingriff muss sich jedoch auf angemessene und zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche Maßnahmen beschränken. Ist z.B. eine Absperrung des Gefahrenraumes möglich, ist dies als Maßnahme zur Gefahrenabwehr zunächst ausreichend.</p>	

Ansprechpartner: untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau
im besiedelten Bereich: 0881/681 -1207
in der freien Natur: 0881/681 -1316, -1352, -1341
Verwaltung: 0881/681-1208, -1251

